

Vereinsordnung des Discgolfvereins „Hyzer-nauts“ in der Fassung vom 25.11.2021

I. Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält (i.S.d. § 1 Abs. 5 Satzung des Vereins) eine Geschäftsstelle mit dem Sitz unter folgender Adresse: Hyzernauts e. V., p. Adr. Kai Sommer, Schopenhauerstr. 29, 14467 Potsdam

II. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Im Falle eines groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder -ordnung durch ein Ehrenmitglied kann dessen Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit. Sie bleiben vollwertiges Mitglied und haben weiterhin Stimmrecht.
- (3) Auch Nicht-Mitglieder können durch Wahl zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Allerdings erhalten sie damit keine vollwertige Mitgliedschaft und besitzen kein Stimmrecht. Der Verein verleiht den betreffenden Personen lediglich einen Ehrentitel.

III. Mitgliedsbeiträge

- (1) Um den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zu ermöglichen, werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr fällig.
- (2) Es wird ein Jahresbeitrag von 48 € erhoben. Im Gegenzug meldet der Verein seine Mitglieder beim „Deutschen Frisbeesport-Verband“ (DFV) an. Außerdem erfolgt eine Meldung beim Landessportbund.
- (3) Für besondere Dienste können einzelne Mitglieder von der Mitgliederversammlung in Höhe von bis zu 50 Prozent ihres Jahresbeitrages befreit werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Hierzu gehört die Teilnahme an Turnieren, die Durchführung von Turnieren und Trainingsveranstaltungen sowie die Unterstützung des Vorstandes bei sonstigen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbreitung des Discgolfsportes.

V. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren. Dazu zählt vor allem die Kontaktaufnahme und -pflege mit Behörden, Sponsor:innen und Kooperationspartner:innen. Ferner hat sie/er die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen und alle Mitglieder textlich (E-Mail genügt) einzuladen.
- (2) Der restliche Vorstand unterstützt die/den Vorstandsvorsitzende:n nach Kräften.
- (3) Der/die Protokollführer:in hat die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandsvorsammlungen anzufertigen. Ferner unterstützt sie/er den/die Platz- und Zeugwart:in bei der Begehung des Parcours. Alle Protokolle sind dem gesamten Vorstand zeitnah zukommen zu lassen.
- (4) Der/die Schatzmeister:in pflegt die gesamten Finanzen des Vereins. Sie/er fertigt zur jährlichen Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das laufende Geschäftsjahr an. Er/sie führt ganzjährig eine Übersicht von Einnahmen und Ausgaben und ist verpflichtet, dem Vorstand und der/dem Kassenprüfer:in stets Einblick zu gewährleisten.
- (5) Der/die Mitgliederverwalter:in pflegt die Datenbank und den E-Mailverteiler der Mitglieder. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören weiterhin die Zusendung von Aufnahmeanträgen sowie von Satzung und Ordnung des Vereins an neue Mitglieder. Er/sie ist für die Einhaltung von Fristen der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Meldung beim DFV verantwortlich.
- (6) Der/die Platz- und Zeugwart:in hat insbesondere die Aufgabe sich um Anlagen, Gerätschaften und Sachen des Vereins zu kümmern. Sie/er führt jährlich eine Inventur durch und sendet diese unmittelbar an den Vorstand. Weiterhin führt er/sie in Absprache mit der/dem Protokollführer:in einmal jährlich eine Begehung des Parcours durch und ermittelt den Zustand aller Gerätschaften.

VI. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Wahl per Handzeichen. Es ist zulässig mehrere Entscheidungen gebündelt abzustimmen („Blockwahl“).

VI. Inkrafttreten

- (1) Die Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VII. Salvatorische Klausel

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar oder sollte diese Vereinsordnung eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinsordnung nicht.
- (2) Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem vom Verein Gewollten in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.